

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 M.
für Versammlungsanzeigen 10 M. pro Zeile.

Die gesetzgebenden Körperschaften Nordamerikas.

Wie in Deutschland der Begriff „Landtag“ beide Kammern der bundesstaatlichen Parlamente, in Preußen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus umfaßt, so besteht der Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika aus Senat und Repräsentantenhaus. Beide zusammen bilden die gesetzgebenden Körperschaften des Landes, während die Vollzugsgewalt nach Artikel II der Verfassung in den Händen des Präsidenten liegt, der zugleich der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte ist. Ihm steht auch das Recht zu, mit andern Staaten Verträge abzuschließen, die Botschafter, Gesandten und Konsuln als Vertreter Nordamerikas in andern Staaten zu ernennen sowie die Richter des höchsten Bundesgerichts und alle sonstigen Staatsbeamten einzusetzen. Bei allen diesen Maßnahmen ist er allerdings an die Zustimmung des Senats — nicht auch an die des Repräsentantenhauses — gebunden. Verträge mit andern Staaten müssen sogar von einer Zweidrittelmehrheit des Senats gebilligt worden sein, wenn sie Rechtskraft erlangen sollen. Bei außerordentlichen Anlässen hat der Präsident beide Häuser oder eines derselben einzuberufen. Er bestimmt auch die Dauer der Vertagung, wenn die Häuser nicht selbst darüber sich einigen können.

Gewährt somit die nordamerikanische Bundesverfassung dem Parlamente weitreichende Sicherheiten für seine demokratischen Rechte, so besteht doch ein parlamentarisches Regierungssystem in den Vereinigten Staaten nicht. Dieses System fordert bekanntlich, daß die verantwortlichen Minister aus derjenigen Partei entnommen werden, die jeweils im Parlamente die Mehrheit besitzt. Das ist in den Vereinigten Staaten nicht notwendig. Der Präsident ernannt die ihm am nächsten stehenden Ratgeber nach eigener Wahl ohne Rücksicht auf ihren Parteistandpunkt. Erforderlich ist nur die Zustimmung des Senats, die in diesem Falle wohl noch nie verweigert worden ist. Der Präsident ist somit unabhängig vom Parlamente. Dem Repräsentantenhaus steht allerdings das Recht zu, gegen den Präsidenten Anklage wegen Verrats zu erheben, und über diese Klage hat dann der Senat mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Doch die rechtliche Möglichkeit, den Präsidenten zu einer Politik zu zwingen, fehlt dem Parlamente. Das Ventil liegt lediglich darin, daß die Dauer jeder Präsidentschaft nur vier Jahre beträgt. Hat der Präsident eine Politik verfolgt, mit der die Mehrheit des Volkes nicht einverstanden ist, so wird er einfach nicht wiedergewählt. Während seiner Regierungszeit kann ihm das Parlament Schwierigkeiten bereiten durch Verweigerung der Gelder, durch Ablehnung der von ihm gewünschten Gesetze, durch Nichtbestätigung der von ihm vorgeschlagenen Beamten seitens des Senats und im Notfall durch Annahme von Gesetzen, die sich gegen den Präsidenten richten. Dieser darf zwar solche Gesetze ablehnen, doch wenn der Kongreß dann das Gesetz nochmals mit Zweidrittelmehrheit beschließt, bedarf es zu seiner Rechtskraft nicht mehr der Zustimmung des Präsidenten.

Dieser Fall hat sich bereits zugetragen. Nach dem siegreichen Kriege gegen die Südstaaten wollte Präsident Andrew Johnson dieselben wieder bedingungslos in die Union aufnehmen. Der Kongreß dagegen forderte als Voraussetzung das verfassungsmäßige Verbot der Sklaverei. Und als die Südstaaten sich weigerten, erteilte der Kongreß 1867 den Negern das Stimmrecht. Johnson vollzog das Gesetz nicht. Daraufhin erhob 1868 der Kongreß Anklage gegen Johnson. Da sich im Senat keine Zweidrittelmehrheit dafür fand, konnte freilich eine Verurteilung Johnsons nicht erfolgen.

Auch die Staatssekretäre oder Minister sind, abgesehen von ihrer Bestätigung durch den Senat, ausschließlich vom Präsidenten abhängig, der ihnen seinen Willen diktiert und sich nicht einmal auf Auseinandersetzungen mit ihnen einzulassen braucht. Will der Staatssekretär sich nicht fügen, so muß er seine Entlassung nehmen. Mit dem Parlamente haben die Minister keinerlei offizielle Verbindung, die Verfassung verbietet ihnen sogar

Mitglieder eines der beiden Häuser zu sein. Die Gesetzgebung durch das vom Volke gewählte Parlament ist so streng durchgeführt, daß nicht einmal der Präsident eine Gesetzesvorlage an den Kongreß gelangen lassen darf. Wünscht er ein Gesetz, so muß seine Anregung erst von einem Mitgliede aufgenommen worden sein, und bei der Beratung und schließlich Gestaltung ist die Regierung unvertreten.

Von den beiden gesetzgebenden Körperschaften ist der Senat wesentlich einflussreicher als das Repräsentantenhaus. Jeder der 48 Einzelstaaten, aus denen Nordamerika besteht und von denen jeder seine eigene Verfassung und seine selbständige Regierung besitzt, wählt in den Senat zwei Vertreter. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Staat groß oder klein, dicht oder dünn bevölkert ist. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, doch wählen alle zwei Jahre je 16 Staaten, so daß Verschiebungen im Senat immer nur allmählich in die Erscheinung treten können. Der Senat stellt das konservative Element in amerikanischen Staatsleben vor, zumal nach Ablauf der Wahlperiode die Wiederwahl Regel ist. Man kennt sich persönlich, und die Beratungen haben zumeist einen familiären Charakter. Bis vor wenigen Wochen kannte die Geschäftsordnung nicht einmal den Schluß einer Debatte. Erst auf Wilsons Verreiben ist darin eine Aenderung eingetreten, damit die Kriegserklärung gegen Deutschland nicht zu langen Obstruktionsreden benützt werden konnte. Auf Wahrung der äußeren, verbindlichen Formen kann im englischen Oberhause der Lords nicht ängstlicher Bedacht genommen werden als im Senat der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die zweite gesetzgebende Körperschaft, das Repräsentantenhaus, ist an Mitgliedern erheblich zahlreicher und in seinem Wesen beweglicher. Es wird alle zwei Jahre im ganzen Umfange neu gewählt, und zwar entfällt auf etwa eine halbe Million Köpfe ein Mandat. Kurzzeit wählt das Repräsentantenhaus 435 Mitglieder, also fast genau so viel wie das preussische Abgeordnetenhaus. Der Wahltag ist stets Anfang November, also zu derselben Zeit, zu welcher alle vier Jahre die Wahl des Präsidenten vorzunehmen ist, nur das jede Präsidentschaftsperiode aus zwei Wahlperioden zum Repräsentantenhaus besteht. Ganz eigenartig ist die Bestimmung, daß die Gewählten immer erst ein volles Jahr noch warten müssen, ehe ihr Mandat beginnt. Das im November 1916 gewählte Repräsentantenhaus tritt somit erstmalig am ersten Dezembermontag 1917 zusammen. Bis dahin bleiben die 1914 gewählten Vertreter im Amte, die erst seit Dezember 1915 ihr Mandat ausüben konnten. Die Sitzungsperiode dauert jedes Jahr nur drei Monate bis Anfang März. In den übrigen neun Monaten ist der Präsident, wenn er nicht freiwillig das Parlament einberuft, völlig frei in seinen Entschlüssen.

Während im Senat nur wenig und meist kurz geredet wird, können sich im „Hause“, wie das Repräsentantenhaus der Kürze halber gewöhnlich genannt wird, die Redner etwas freieren Lauf gönnen. Länger als eine Stunde darf freilich ohne besonderen Beschluß des Hauses niemand reden. Außerdem wird die gesamte Redezeit, die für jeden Gegenstand vorher genau festgesetzt wird, auf die Parteien verteilt, und die Parteiführer billigen ihren einzelnen Mitgliedern eine bestimmte Anzahl von Minuten, bis zu einer halben Minute hinunter, zu. Der Vorsitzende läßt seinen Hammer auf die Minute genau niederfallen. Der Redner weiß dann, daß seine Zeit zu Ende ist. Außerdem wird nicht selten die Debatte vorzeitig geschlossen. Es braucht nur ein Mitglied zur Geschäftsordnung zu fragen: „Soll die Hauptfrage jetzt gestellt werden?“ In diese Form kleidet sich der Antrag auf Diskussionsluß, der sofort zur Abstimmung gelangt. Diese Handhabung kann nicht dazu führen, daß das Verhandlungsniveau gehoben wird. In der Tat finden die wenigen mageren Berichte über die Sitzungen des Repräsentantenhauses nur wenig Beachtung, und hervorragende Geister sind in dieser Körperschaft selten. Die Hauptarbeit wird hier wie im Senat in den „Committees“, in den Ausschüssen, geleistet.

Jedenfalls brauchen sich die europäischen Parlamente in ihrer Bedeutung, ihrem politischen Einflusse und ihrer Arbeitsleistung nicht vor ihrem Kollegen jenseits des Ozeans zu verstecken. Hinsichtlich der Mandatsjägererei ist man jenseits des großen Teiches uns Europäern sogar noch verschiedene Pferdebelangen voraus.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Anmelde- und Beitragspflicht von aus dem Militärdienst entlassenen oder beurlaubten Verbandsmitgliedern.

Trotz mehrmaliger Bekanntgabe der Pflichten aus dem Militärdienst beurlaubter oder entlassener Verbandsmitglieder an dieser Stelle des „Zimmerer“ gehen aus den Verbandszahlstellen immer noch Beschwerden ein, daß ein Teil dieser Kameraden seinen Verpflichtungen gegen unseren Zentralverband nicht nachkommt. Die Gründe, die diese Kameraden für ihr unameradisches Verhalten angeben, sind immer die gleichen. Einmal befürchten sie durch die Wiederanmeldung Nachteile seitens der Militärbehörde. Andere, und wohl die Mehrzahl, nutzen selbst in dieser Zeit jede Gelegenheit, sich ihrer Pflichten gegen die Organisation und die Berufskameraden zu entziehen und die Verbandsbeiträge zu sparen. Hierin offenbart sich ein ganz niedriger persönlicher Eigennutz. Die erstere Gruppe ist durch Aufklärung über die wirklichen Verhältnisse zum Anschluß an unsere Organisation zu bewegen. Wir verweisen auf einen Erlaß des Kriegsministeriums an die stellvertretenden Generalkommandos. Nach diesem Erlaß werden alle für die Kriegsindustrie Reklamierten grundsätzlich aus dem Heeresdienst entlassen. Sie scheiden damit aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterstehen den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst. Diese Kameraden sind also den freien Arbeitern durchaus gleichgestellt. Es gibt demnach keine stichhaltigen Gründe, sich der Wiederanmeldung in einer Zahlstelle zu entziehen. Alle aus dem Heeresdienst entlassenen wie alle zu irgendwelcher Arbeitsleistung beurlaubten Verbandsmitglieder haben sich demnach unverzüglich in der Zahlstelle ihres Arbeitssortes anzumelden und vom Tage des Arbeitsantritts ihrem Arbeitsverdienst entsprechende Beiträge zu leisten. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Arbeiten im Zimmererberuf oder um irgendwelche andere Beschäftigung handelt. Alle Verbandsmitglieder müssen sich unseren Verbände wieder anschließen. Unterlassen sie diese Wiederanmeldung, dann geht ihre Mitgliedschaft und damit die Rechte an den Verband verloren. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur die Kameraden, die nicht länger als zwei Wochen zur Arbeitsleistung beurlaubt wurden.

Bei den notorischen Drüdebergern sind moralische Vorhaltungen wirkungslos. Bei diesen müssen kräftigere Mittel angewendet werden. Diese Kameraden werden dem Verbandsamt schnellsten wieder zugeführt, wenn alle Verbandsmitglieder auf den Arbeitsplätzen streng darauf achten, daß alle dort Beschäftigten unserem Zentralverband angehören und die Erfüllung der Verbandspflichten durch regelmäßige wiederholte Bücherkontrollen nachprüfen. Den Zahlstellenleitungen obliegt es, ständig darauf zu achten, wer von den Zahlstellenmitgliedern wieder aus dem Heeresdienst entlassen wird und wo diese Arbeit nehmen, um sie dem Verband wieder zuzuführen. Nehmen Kameraden im Bereich einer andern Zahlstelle Arbeit, dann ist der zuständigen Zahlstellenleitung hiervon Kenntnis zu geben, oder dem Zentralvorstand sind Namen, Personalien und Adressen dieser Kameraden mitzuteilen. Von der erfolgten Anmeldung ist umgekehrt den Zahlstellenleitungen wieder Mitteilung zu machen. Um jede Beitragshinterziehung zu unterbinden, haben die Zahlstellenassistenten bei jeder Anmeldung Einsicht in die Militärpässe zu nehmen und daraus den Tag der Entlassung aus dem Heeresdienst festzustellen. Wird die Vorlegung des Passes verweigert, dann ist in Zweifelsfällen die Anmeldung abzulehnen. Wenn alle Glieder des Verbandes in dem hier angedeuteten Sinne zusammenarbeiten, dann wird die Zahl der Drüdeberger bald auf ein Minimum herabzusenken.

Bemerk über den Beitritt von Junggefellern.

Von diesen Bemerkungen ist eine Neuauflage mit einer redaktionellen Abänderung des Textes hergestellt. Die neuen Formulare werden den Zahlstellen auf Bestellung beim Zentralvorstand zugesandt. Die in den Zahlstellen vorhandenen alten Formulare dürfen nicht mehr verwandt werden.
Der Zentralvorstand.

Kaufgeschäftsliches.

Aus mehreren Zahlstellen sind die Abrechnungen für das erste Quartal bisher nicht eingegangen; es wird daher dringend ersucht, das Veräumte schleunigst nachzuholen. Ebenfalls darf nicht vergessen werden, die Arbeitslosen- und sonstigen in den Zahlstellen nicht mehr verwendbaren Marken zurückzusenden.

Dann ist bezüglich der in Nr. 12 abgedruckten Jahresabrechnung zu berücksichtigen, daß im Abschluß derselben unter „Einnahmen der Lokalkassen“ die drei Positionsziffern untereinander verwechselt sind; es muß heißen:

An Vermögensbeständen vom Jahre 1915 ... M.	762768,31
„ Lokalkbeiträgen	210885,85
„ sonstigen Einnahmen	128871,42

Summa (dieselbe) ... M. 1097525,58

Schließlich wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Einfindung von Arbeitslosenunterstützungssquittungen ein vorgedruckter Einschlagstreifen (Aufrechnung) beizufügen ist. Die Quittungen sind in legerem eingeschlagen in einem geschlossenen Kuvert zu versenden.

Adolf Römer, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 15 (Hessen und Hessen-Nassau).

Am Sonntag, 8. April, fand in Frankfurt a. M. im Gewerkschaftshaus eine Konferenz der Zahlstellen für das Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes statt. Vertreten waren die Zahlstellen Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz, Wiesbaden und Worms. Ferner nahmen Kamerad Schrader als Vertreter des Zentralvorstandes sowie Gauleiter Kamerad Schilling, Vertreter für Mannheim und Ludwigshafen, teil. Kamerad Ehlers gab den Bericht über die Verhandlungen mit dem Vorstand des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes am 28. März. Nach längerer Beratung machten die Arbeitgeber das Angebot, für das Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes die im Mai 1916 in Berlin vereinbarten Kriegszulagen von 10 S auf 15 S zu erhöhen. Für die Lohngebiete Mannheim und Ludwigshafen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. Im übrigen bleiben die im Mai 1916 getroffenen Vereinbarungen in Kraft. Kamerad Schilling berichtete sodann über die Verhandlungen mit den Arbeitgebern in Mannheim und Ludwigshafen; diese haben eine sofortige Lohnerhöhung von 8 S und ab 15. Mai eine weitere Erhöhung von 2 S geboten. An der folgenden Diskussion beteiligten sich sämtliche Vertreter; alle erklärten das Angebot der Arbeitgeber für unannehmbar, insbesondere deshalb, weil eine große Anzahl Arbeitgeber im Gau bereits höhere Löhne zahlen. Kamerad Schrader wies darauf hin, daß der Zentralvorstand bereits vor längerer Zeit den Versuch gemacht habe, auf zentraler Grundlage eine Erhöhung der im Vorjahre vereinbarten Kriegszulagen herbeizuführen. Die Bemühungen seien allerdings bisher nicht von Erfolg gekrönt worden. In den verschiedenen Gebieten Deutschlands seien aber Zulagen bewilligt beziehungsweise vereinbart, die weit über das Angebot des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes hinausgehen; deshalb sei es verständlich, wenn die Kameraden nicht befriedigt sind. Kamerad Ehlers ging im Schlußwort auf die von den Rednern vorgetragene Gesichtspunkte ein und besprach das Für und Wider nochmals eingehend. Folgende Entscheidung wurde dann angenommen: „Die Sonntag, den 8. April 1917, tagende Zahlstellenkonferenz für Hessen und Hessen-Nassau nimmt Kenntnis von dem Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen wegen Erhöhung der Kriegszulagen für das Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes. Die Versammlung erblickt in dem Angebot der Arbeitgeber — eine Erhöhung der Kriegszulagen um 5 S die Stunde — kein genügendes Entgegenkommen. Trotzdem sind die Versammelten bereit, das Angebot anzunehmen, in der sicheren Voraussetzung, daß in kürzester Zeit eine weitere Erhöhung der Kriegszulagen durch zentrale Verhandlungen vereinbart wird.“ Hierauf wies Kamerad Ehlers noch auf die Frühjahrsagitation hin und forderte die Anwesenden auf, alle ihre Pflicht und Schuldigkeit zu tun, damit die durch den Krieg entstandenen Lücken wenigstens zum Teil wieder ausgefüllt werden.

Unsere Lohnbewegungen.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe gegen den Burgfrieden. Nach den Mitteilungen der deutschen „Arbeiterzeitung“ hat genannter Vorstand an seine Bezirksverbände die nachstehenden Anweisungen erlassen:

1. Dem Vernehmen nach richten die Arbeiterorganisationen gegenwärtig in vielen Teilen des Reiches an unsere Ortsverbände und an einzelne Arbeitgeber die Forderung zur Zahlung höherer Kriegszulagen beziehungsweise zu Verhandlungen über die Erhöhung dieser Zulagen. Jede Mehrbewilligung und auch jede Verhandlung ist mit der Begründung abzulehnen, daß dazu nur die Zentralorganisationen zuständig sind. Keinesfalls dürfen die Arbeitgeberverbände sich darauf einlassen oder selbst anregen, daß über die Erhöhung der Teuerungszulagen vor den Kriegsamtsstellen verhandelt wird.

2. Es wird auf die Veröffentlichung des Erlasses des Reichskanzlers vom 9. Januar 1917 in Nr. 9 des „Kriegsamts“ hingewiesen. Aus der. auf Seite 13 dem Erlass vorausgeschickten Erläuterung geht deutlich hervor, daß die Arbeitnehmer, die fern vom Wohnort ihrer Familie arbeiten und deshalb einen doppelten Haushalt führen, einen Rechtsanspruch auf Zahlung eines Lohnzuschlages von M 2 täglich nicht haben.

3. Einige Zweigvereine des Bauarbeiterverbandes haben in letzter Zeit den Versuch gemacht, der Vereinbarung vom 3. und 4. Mai 1916 insofern eine falsche Auslegung zu geben, als sie die in Prozenten des Lohnes festgesetzten Zuschläge für Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit von Lohn und Teuerungszulage berechnet haben wollen. Das ist selbstverständlich nicht berechtigt, da die Tarifverträge und Tariflöhne unverändert verlängert worden sind

und die Teuerungszulage als besondere Abfindung vereinbart worden ist.

In diesem Rundschreiben handelt es sich um eine Demonstration gegen die Weisungen des Kriegsamts zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, wonach die Arbeitgeber zu prüfen haben, „ob und wie weit sie die von ihnen bisher gewährten Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind... eine den Zeitumständen Rechnung tragende Angemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen“. Auch ist „auf den doppelten Haushalt auswärtiger Arbeiter bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Rücksicht zu nehmen“ in der Weise, wie ein Erlass des Reichskanzlers vom 9. Januar 1917 besagt. Danach soll „ein Betrag von M 2 für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt werden. Aber auch darüber hinaus wird für Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familienzulage durch den Arbeitgeber von Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegenkommender Weise auszugestalten.“ Nach einer Weisung des Kriegsamts vom 7. März sind die im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Schlichtungsstellen in den Fällen anzufragen, „in denen die streitenden Parteien auf anderem Wege mit Hilfe ihrer privaten Schlichtungsmethoden nicht zur Einigung gelangt sind“. Diesen Weisungen steht das obige Rundschreiben vom 10. März 1917 Widerstand entgegen, und wie es wirkt, ergibt sich aus den Nachrichten, die wir an dieser Stelle gebracht haben. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes organisiert also systematisch alle Schwierigkeiten, die sich einer Verständigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern des Baugewerbes in den Weg stellen.

Das Reichsamt des Innern als Vermittler in der Bauarbeiterbewegung. Unter dieser Stichmarke schreibt der „Vorwärts“ in seiner Nr. 102 vom 15. April dieses Jahres:

Am 22. Februar fand eine Besprechung des Ministerialdirektors Dr. Caspar im Reichsamt des Innern mit den drei Vorsitzenden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe statt, um über die Anregung der Arbeiter-Zentralverbände zu beraten, denen zufolge neue zentrale Verhandlungen über eine allgemeine Erhöhung der Teuerungszulagen eingeleitet werden sollten. Die Vertreter des Arbeitgeberbundes haben die Teilnahme des Bundes an derartigen Verhandlungen unter Hinweis auf das noch bis Ende März 1918 geltende Abkommen vom 3. und 4. März 1916 abgelehnt, wenn sich nicht die Reichsregierung vorher entschließen würde, durch Bundesratsverordnung die Verträge über die Ausführung aller Bauten, die vor einer etwaigen Neubewilligung vergeben sind, mit der Maßgabe aufzuheben, daß die durch eine Erhöhung der Teuerungszulagen erwachsenden Kosten den Unternehmern besonders vergütet werden.

In Verfolg dieser Stellung hatte dann der Unternehmerverband durch Rundschreiben an seine Mitglieder diese aufgefordert, keinerlei Lohnzulagen zu gewähren. Die Bauarbeiter aber drängten mit Recht darauf, daß ihnen der seit dem Mai 1916 entsprechenden weiteren erheblichen Steigerung der Lebensmittel weitere Teuerungszulagen gewährt würden. Sie hatten damit auch in verschiedenen Orten Erfolg. Wegen des völlig ablehnenden Standpunktes vieler Unternehmer aber herrscht gegenwärtig im Baugewerbe eine große Unzufriedenheit. Das Reichsamt des Innern war, wie jetzt erst bekannt wird, schon Mitte vorigen Monats bereit, zwischen den Parteien zu vermitteln. An den Arbeitgeberbund wurde vom Staatssekretär des Innern ein Schreiben gerichtet, dessen Wortlaut wir hier folgen lassen:

An den Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Berlin.

Im Anschluß an die Unterredung, die am 22. Februar 1917 im Reichsamt des Innern mit Vertretern des Arbeitgeberbundes stattgefunden hat, habe ich mich wegen der dabei geäußerten Wünsche alsbald mit den beteiligten Reichsämtern und preussischen Ministerien in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich halte es aber für geboten, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß die Forderungen, von deren Bewilligung der Vorstand bei der erwähnten Unterredung und in der Eingabe vom gleichen Tage seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen über Erhöhung der bis zum 31. März 1918 vereinbarten Teuerungszulagen abhängig gemacht hat, schwerlich in vollem Umfange werden erfüllt werden können.

Bei den von Behörden des Reiches und der Bundesstaaten unmittelbar vergebenen Bauten wird voraussichtlich ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Bauunternehmer möglich sein. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß die Reichsfinanzverwaltung sich bereitfinden würde, die von ihr im vorigen Jahre neu aufgestellten Grundsätze, nach denen für die Dauer des Krieges eine Minderung von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für den Reichsfiskus zugunsten des anderen Teiles erfolgen darf, mit Bezug auf neue, während des Bestehens des Abkommens vom 4. Mai 1916 bewilligte Teuerungszulagen günstiger für die Unternehmer zu gestalten. Insbesondere würde voraussichtlich ohne weiteres angenommen werden können, daß die Unternehmer nicht voranzusehen konnten, daß sie während der Geltung jenes Abkommens zu einer Erhöhung der Teuerungszulagen veranlaßt werden würden. Außerdem könnten die zur Nachprüfung der Erstattungsanträge berufenen Stellen nachdrücklich zu einer möglichstenden Handhabung jener Grundsätze angehalten werden. Ob die Reichsfinanzverwaltung und die beteiligten preussischen Ressorts sich dazu verstehen werden, die etwa neu bewilligten Teuerungszulagen bei den vom Reich oder Staat vergebenen Bauarbeiten in allen Fällen und ohne weitere Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles zu übernehmen, vermag ich noch nicht zu übersehen.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie die Erstattung neuer Teuerungszulagen bei solchen Bauten geregelt werden soll, die zwar zu Kriegszwecken dienen, aber im Auftrage und für Rechnung von Privaten, insbesondere von den Waffen- und Munitionsfabriken ausgeführt werden. Daß auch in diesen Fällen die durch

neue Teuerungszulagen entstehenden Kosten schließlich auf das Reich übernommen werden sollten, ist naturgemäß noch weniger zu erwarten als bei den staatlichen Bauten. Die Bauherren aber würden, soweit sie sich nicht freiwillig — durch Vertrag — zur Uebernahme verstehen, nur durch eine gesetzliche Vorschrift (die jetzt auch durch Bundesratsverordnung ergehen könnte) dazu gezwungen werden können. Daß zu einem solchen Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse, wenn er auch nicht ohne Vorgang sein würde, nur aus zwingenden Gründen des Staatswohles geschritten werden kann, wird ohne weiteres einleuchten.

Ich stelle anheim, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte die gesamte Sachlage einer erneuten Prüfung im Vorstände und nötigenfalls in der Generalversammlung des Arbeitgeberbundes zu unterziehen. Ich möchte glauben, daß es den berechtigten Interessen der Unternehmer, die ich nicht verkenne, förderlicher sein würde, wenn sie unter Aufgabe des bisher eingenommenen, einer Ablehnung jeder Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen gleichkommenden Standpunktes sich bemühen würden, einen Weg finden zu helfen, der es den verantwortlichen Stellen des Reiches und der Bundesstaaten ermöglicht, über die Erstattungsfrage mit ihnen zu einer Verständigung zu gelangen.

Um die erforderlichen Unterlagen hierfür zu gewinnen, würde es sich empfehlen, wenn der Arbeitgeberbund durch seine Bezirksverbände mit tüchtigster Beschleunigung ermitteln ließe und mir mitteile,

1. wieviel Bauten nach dem 4. Mai 1916 von Behörden des Reiches oder der Bundesstaaten unmittelbar vergeben sind,
2. wieviel vor dem 4. Mai 1916 vergabene Bauten dieser Art jetzt noch nicht vollendet sind,
3. wieviel nach dem 4. Mai 1916 von Privaten vergebenen Bauten zu Zwecken der Kriegführung oder der Volksversorgung dienen,
4. wieviel vor dem 4. Mai 1916 vergabene Bauten der zu 3 bezeichneten Art noch nicht vollendet sind.

Außerdem würde für jeden Bau, der zu 1 bis 4 aufgeführt wird, anzugeben sein, wie lange er seit dem 4. Mai 1916 in Arbeit ist und wie lange er schätzungsweise noch dauern wird, sowie wieviel Arbeiter bei ihm bisher beschäftigt gewesen sind und schätzungsweise noch erforderlich sein werden.

Eine Neufassung hierzu würde nur erwünscht sein. Im Auftrage: gez. Caspar.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe inspiriert die Tagespresse in dieser Weise:

„Eine Erhöhung der im Mai vorigen Jahres für die Zeit bis Ende März 1918 vereinbarten Teuerungszulagen verlangen die Bauarbeiter in vielen Gebieten des Reiches. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, dessen Mitglieder ihre laufenden Bauverträge auf Grund der Vereinbarung des Bundes mit den Gewerkschaften vom Mai 1916 abgeschlossen haben, kann dem Verlangen nur so weit stattgeben, als die Bauherren — das sind bei der Stilllegung fast aller Privatbauten nur noch Behörden und Unternehmungen der Rüstungsindustrie — sich ohne Einschränkung bereit erklären, eine etwa noch bewilligte neue Teuerungszulage den Unternehmern auf Grund der nachzuweisenden Zahlungen zurückzuerstatten, selbstverständlich nur soweit es sich um Bauausführungen handelt, die vor der Neubewilligung vergeben worden sind. Es ist zu erwarten, daß bis zu der am 10. April in Berlin stattfindenden diesjährigen Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes die obersten Reichs- und Staatsbehörden hierzu für die nachgeordneten Behörden die Zustimmung geben und auch die Unternehmungen der Rüstungsindustrie zu einer gleichen Stellungnahme veranlassen. Die Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind von diesem angewiesen, die Beschlüsse ihrer Hauptversammlung abzuwarten, eigenmächtig also das Abkommen vom Mai 1916 nicht abzuändern.“

Verhandlungen, Vereinbarung und Aufnahme der Arbeit in Lübeck.

Am 13. April fanden in der Kriegsamtsstelle zu Altona Verhandlungen über die in Lübeck gestellten Forderungen und über die Voraussetzung der Wiederaufnahme der Arbeit statt. Von der Kriegsamtsstelle wurde erklärt, daß das Kriegsministerium keinen Stillstand der Arbeiten in Blankensee dulde. Die Parteien müßten sich also sehr schnell über eine Grundlage, die zur Vereinbarung führe, verständigen. Da der Streit in Lübeck sich nicht nur auf die Bauten in Blankensee erstreckte, müßte auch für die andern Arbeiten eine Verständigung erzielt werden. Auf den Hinweis seitens der Unternehmer, daß ja vom Reichsamt des Innern Verhandlungen eingeleitet würden, wurde vom Kriegsamtsamt darauf hingewiesen, daß das Kriegsministerium so lange nicht warten könne. Sobald eine Vereinbarung zustande gekommen sei, werde das Kriegsamt dafür sorgen, daß diese Vereinbarungen anerkannt werden. Bedingung ist, daß am 16. April die Arbeit aufgenommen wird; die nach der Baustelle kommandierten Soldaten werden zurückgenommen.

Am 14. April fand in Lübeck eine Verhandlung statt, die für die Baustelle Blankensee folgende Vereinbarung zeitigte.

Lohn- und Arbeitsbedingungen für die in Blankensee auszuführenden Kriegsarbeiten.

Zwischen dem Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe zu Lübeck einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverbande sowie dem Zentralverbande der Zimmerer Deutschlands andererseits sind am 14. April 1917 die nachstehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart.

Auf diese Lohn- und Arbeitsbedingungen sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die auf der Baustelle Blankensee Kriegsbauten ausführen beziehungsweise dort bei diesen beschäftigt werden.

1. Arbeitszeit. Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden, und zwar von morgens 6½ Uhr bis abends 6 Uhr mit folgenden Pausen: von 8½ bis 9 Uhr Frühstück, von 12 bis 1 Uhr Mittag.
2. Löhne. Der Lohn für Maurer, Zimmerer, Einschaler, Zementfacharbeiter beträgt für die tarifmäßige normale Arbeitszeit von zehn Stunden für die Stunde M 1,01. Für Klechter, Wieger, sämtliche Bauhilfs- und Betonarbeiter für die Stunde M 0,91 (*). Für Erd-

arbeiter für die Stunde M 0, 81 (*). (* Soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.) Die Lohnsätze jüngerer Arbeitnehmer unterliegen besonderer Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Alter und Leistung.

3. Ueberstunden. Auf Anordnung der Bauleitung sind Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden zu leisten. Als Ueberstunden gilt die Zeit von 6 bis 8 Uhr morgens und von 6 bis 8 Uhr abends. Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr morgens bis abends 12 Uhr.

An Lohnzuschlag sind zu zahlen: 15 % für die Ueberstunde, dagegen 25 % für Nacht- und Sonntagsarbeit. Lohnzahlung erfolgt jeden Sonnabend während der Arbeitszeit. Bei Regenwetter wird weitestgehend darauf hingewirkt, daß die Arbeiter nicht ausfehlen brauchen. Das gleiche ist bei gelindem Frostwetter der Fall. Sollte infolge stärkeren Frostwetters die Arbeit eingestellt werden, so ist den zur Arbeit Gefamnenen die Hin- und Rückfahrt als Arbeitszeit zu vergüten.

4. Schlichtungsverfahren. Zur Schlichtung von sich etwa ergebenden Streitigkeiten zwischen den diese Arbeiten ausführenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird eine paritätische Kommission eingesetzt, bestehend aus Vertretern des Militärbaumeisters und den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Für den Fall, daß die Parteien sich nicht einigen können, soll das stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps gebeten werden, die Vermittlung zu übernehmen.

Der Vertrag tritt den 14. April in Kraft. Lübeck, den 14. April 1917.

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Lübeck geg. W. Stender.

Der Deutsche Bauarbeiterverband geg. F. Steen.

Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands geg. C. Gamm.

Weiter wurde über die für Lübeck selbst gestellten Forderungen verhandelt. Nach langer Diskussion vereinbarten die Vertreter, ihren Mitgliedschaften vorzuschlagen: vom 16. April ab wird an Maurer und Zimmerer eine Feuerungszulage von 8 % die Stunde und an die Bauhilfsarbeiter von 10 % die Stunde gezahlt unter der Voraussetzung, daß, wenn an zentraler Stelle mehr vereinbart wird, auch für Lübeck dann mehr gezahlt werden soll. Am selben Tage fand dann eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes und der unierer Organisation statt. Nach kurzer Aussprache wurde, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, beiden Vereinbarungen zugestimmt und beschlossen, am 16. April die Arbeit wieder aufzunehmen.

Vereinbarung für das mitteldeutsche Arbeitsgebiet. Zwischen dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe G. B. einerseits, dem Deutschen Bauarbeiterverband Bezirk Frankfurt a. M., dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Gau Frankfurt a. M. und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands Bezirk Frankfurt a. M. andererseits, wurde heute folgendes vereinbart:

Die von den Zentralvorständen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen des Baugewerbes am 3. und 4. Mai 1916 festgesetzte Kriegszulage von 10 % für die geleistete Arbeitsstunde wird für das Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes vom 2. April 1917 ab auf 15 % erhöht.

Im übrigen behalten die am 3. und 4. Mai 1916 getroffenen Vereinbarungen der Zentralvorstände der Organisationen des Baugewerbes Gültigkeit.

Falls weitere Verhandlungen der Zentralvorstände der Organisationen des Baugewerbes stattfinden und Abmachungen getroffen werden, treten diese Abmachungen an Stelle der heutigen Vereinbarung. Diese Vereinbarung tritt alsdann außer Kraft.

Die heutige Vereinbarung ist für die unterzeichneten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Baugewerbes und deren Mitglieder bindend.

Für die Lohngebiete Mannheim und Ludwigshafen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Für das Lohngebiet Mainz bleiben die am 19. März 1917 getroffenen Vereinbarungen in Kraft, bis eine andere Verteilung der Zulage erfolgt ist.

Frankfurt a. M., den 10. April 1917.

Mitteldeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe G. B.

Der Vorsitzende R. Lüscher.

Deutscher Bauarbeiterverband Bezirk Frankfurt a. M. W. Hempel.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Gau Frankfurt a. M. Heinz Ehlers.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands Bezirk Frankfurt a. M. D. Schlicher.

Vereinbarungen für Ostpreußen.

Verhandelt, Königsberg i. Pr., den 30. März 1917.

Auf Grund der gestrigen Verhandlung, welche im Sitzungssaale der königlichen Regierung auf Einladung Sr. Exzellenz, des Herrn Oberpräsidenten, unter dem Vorsitz des Herrn Oberregierungsrat Mand im Beisein des Herrn Regierungs- und Baurat Lange und Regierungsassessor Zwiader stattfand, haben sich heute folgende, gestern gewählte bevollmächtigte Vertreter der vertragschließenden Verbände im Sitzungssaale der Bauinnung, Münzstraße 10, eingefunden:

1. Von Seiten der Arbeitgeber: der Vorsitzende des Ostpreussischen Arbeitgeber-Bezirksverbandes für das Baugewerbe, Obermeister Paul Lauffer, der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes Raitenburg, Herr Regierungsbaumeister o. D. Modricer, Raitenburg, der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes Wartenstein und Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes Domnau-Friedland, Herr Weller, Wartenstein.

2. Von Seiten der Arbeitnehmer: A. vom Deutschen Bauarbeiterverband, Sitz Hamburg: der Vorsitzende des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Herr Paepow, Hamburg, der Reichstagsabgeordnete Herr Silber Schmidt, Berlin, der Gauleiter des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Herr Lübbing, Königsberg, der Vorsitzende des Zweigvereins des Deutschen Bauarbeiterverbandes Königsberg, Herr Kriese, Königsberg; B. vom Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Sitz Hamburg: der Gauleiter des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Herr Conrad Finsel, Elbing, der Vorsitzende der Bezirksstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands Königsberg, Herr Schmidt, Königsberg; C. von dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands: der Vorsitzende des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Berlin, Herr Josef Wiebeberg, Berlin, der Bezirksleiter des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Herr A. Schönckas, Königsberg.

In Ausübung der von der gestrigen Versammlung erhaltenen Vollmacht wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Der im Vorjahre abgeschlossene Tarifvertrag, welcher am 31. dieses Monats sein Ende erreicht, wird in allen Punkten, mit Ausnahme von § 4, auf ein Jahr verlängert.
2. Der bisherige Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter in § 4 wird laut folgender Tabelle um 10 % vom 1. April 1917 ab erhöht.

§ 4. Arbeitslohn.

Zu Lohngebiet	Maurer und Zimmerer	Hilfsarbeiter
1. Altenstein	85 %	68 %
Wartenburg	85 "	— "
2. Angerburg	95 "	77 "
3. Bartenstein	85 "	65 "
Schuppenbeil	85 "	65 "
4. Domnau	95 "	75 "
Friedland	95 "	75 "
Allenburg	95 "	82 "
Abschwangen	95 "	82 "
Uderwangen	95 "	82 "
5. Goldap	95 "	76 "
Darfehmen	95 "	76 "
6. Gumbinnen	95 "	82 "
7. Gerdauen	95 "	75 "
Nordenburg	95 "	75 "
8. Heilsberg	85 "	65 "
Guttstadt	85 "	65 "
Wormbitt	85 "	65 "
9. Landsberg	85 "	67 "
10. Ohgen	95 "	70 %
Senzburg	95 "	70 "
11. Lyck	95 "	70 "
Urys	95 "	70 "
Widminnen	95 "	70 "
Johannisburg	95 "	70 "
12. Labiau	85 "	75 %
Tapiau	95 "	82 "
Wehlau	95 "	82 "
18. Memel	90 "	— "
Heidekrug	90 "	— "
14. Marggrabowa	95 "	70 %
15. Neidenburg	95 "	75 %
Soldau	95 "	75 "
16. Ortelsburg	95 "	76 "
17. Willkallen	95 "	79 "
18. Pr. Eylau	85 "	67 "
19. Rastenburg	85 "	71 "
Korschen	91 "	81 "
Rössel	85 "	— "
Bischofsburg	85 "	— "
20. Stallupönen	95 "	79 "
Endtuhnen	95 "	79 "
21. Elst	85 "	65 "
Ragnit	85 "	60 "
22. Osterode	80 "	78 "
Sohenstein	95 "	78 "
23. Mehlfack	85 "	— "

8. Die Niederschrift über die gestrige Verhandlung soll gedruckt werden.

4. Die Parteien verpflichten sich, für die unbedingte Einhaltung des Vertrages mit ihrem ganzen Einfluß einzutreten.

v. g. u.

Für die Arbeitgeber: Paul Lauffer, Modricer.

Für die Arbeitnehmer:

Fritz Paepow, H. Silber Schmidt, W. Schmidt, R. Finsel, Aug. Schönckas, Jos. Wiebeberg, Josef Lübbing, P. Kriese.

Vereinbarungen für Heeresarbeiten in Wahn bei Cöln. Unter Mitwirkung des zuständigen Militärbaumeisters sind zwischen neun größeren Baufirmen und den in Frage kommenden baugewerblichen Arbeiterorganisationen für Bauarbeiten in Wahn Vereinbarungen über Lohn und Arbeitszeit getroffen worden. Demnach erhalten Zimmerer einen Stundenlohn von M 1; nämlich 76 % Tariflohn und 24 % Feuerungszulage. Außerdem werden täglich zwei Stundenlöhne, M 2, für Wegegeld bezahlt, und ferner erhalten verheiratete Zimmerer noch eine wöchentliche Zulage von M 4, ledige eine solche von M 3. Da zurzeit alle dort beschäftigten Kameraden verheiratet sind, stellt sich das tägliche Arbeitseinkommen auf M 12,50 oder M 1,39 pro Stunde.

Die Feuerungszulagenbewegung in Düsseldorf. Über die wir bereits in Nr. 14 des „Zimmerer“ berichteten, hat weitere Fortschritte aufzuweisen, indem sich den Vereinbarungen, wonach der Stundenlohn auf M 1,10 beziehungsweise M 1,20 steigt, inzwischen noch mehrere Firmen angeschlossen haben. Die Bauarbeiter haben bei dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Düsseldorf um Verhandlungen nachgesucht über eine Erhöhung der Löhne, da die Maurer auf den meisten Baustellen nur einen Stundenlohn von 81 % erhalten. Der Arbeitgeberverband

hatte auch bereits zu Verhandlungen zum 27. März eingeladen, doch wurde die Einladung noch tags vorher wieder abgelehnt durch folgendes Schreiben:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Bezirk Stadt- und Landkreis Düsseldorf.

Düsseldorf, den 26. März 1917.

Wir teilen Ihnen hierdurch höflichst mit, daß die auf Dienstag, den 27. dieses Monats, nachmittags 5 Uhr, anberaumte Sitzung nicht stattfinden kann, da nach einer Mitteilung des Bundesvorstandes in Berlin Anfang April dieses Jahres neue Verhandlungen im Reichsamt des Innern mit dem Bundesvorstand und den Zentralverbänden der Arbeitnehmer stattfinden werden. Infolgedessen ist die morgige Verhandlung zwecklos.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand, J. A.: Clemens Mühlenkamp, Vorsitzender.

Ob der Düsseldorfer Arbeitgeberverband von dem Bundesvorstand in der Tat eine derartige Mitteilung erhalten hat, können wir natürlich nicht feststellen. Dem Zentralvorstand unseres Verbandes ist bisher keinerlei Nachricht darüber zugegangen, daß zentrale Verhandlungen stattfinden sollen. Uebrigens ist ja auch der in vorstehendem Schreiben angegebene Termin längst verstrichen. Erreicht ist nur eine Verschleppung der Verhandlungen für Düsseldorf.

Auf die Forderungen in Karlsruhe ist folgende Antwort eingegangen:

Karlsruhe, den 28. März 1917.

An den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Bezirksstelle Karlsruhe, hier.

Ihr Schreiben vom 25. März 1917, betreffend eine weitere Erhöhung der Feuerungszulage, haben wir an unsern Landesverband weitergeleitet, da wir diese Frage, die ja nicht nur örtliche Verhältnisse betrifft, nicht allein behandeln können. Bei dieser Gelegenheit möchten wir aber doch darauf hinweisen, daß es uns bis jetzt noch nicht gelungen ist, für die früher gewährte Feuerungszulage von 10 % pro Stunde bezüglich der vor dem 4. Mai 1916 abgeschlossenen Bauverträge Rückersatz von den Bauherrschaften zu erlangen. Eine weitere Erhöhung wäre doch nur möglich, wenn mit Hilfe des Reichsamts des Innern den Arbeitgebern ein Rückersatz bezüglich der jetzt schon abgeschlossenen Bauverträge gewährleistet würde. Es wäre der Erlangung einer weiteren Feuerungszulage also förderlich, wenn Ihr Zentralverband beim Reichsamt des Innern in obigem Sinne wirken würde.

Hochachtungsvoll

Baugewerbeverband Karlsruhe (G. B.), Der Vorstand, C. Krier.

Feuerungszulagen im Gau Thüringen sind von einzelnen Unternehmern gezahlt worden in Meiningen, Sonneberg und Saalfeld. Sie betragen in Meiningen und Sonneberg 5 %, in Saalfeld 2 %. Aus andern Bezirksstellen des Gaus, wo gleichfalls Forderungen gestellt worden sind, liegen Mitteilungen über den Erfolg noch nicht vor.

Berichte aus den Bezirksstellen.

Boizenburg. An die Arbeitgeber in Boizenburg waren unsere Mitglieder schon im Januar um Lohnaufbesserungen herangetreten. Der Arbeitgeberverband lehnte ab und ließ durch seine Mitglieder den Zimmerern erklären, daß Lohnaufbesserungen Bundesangelegenheiten seien. Soweit uns mitgeteilt ist, lehnt der Bund jegliches Entgegenkommen ab und meint, es sei Vertragsbruch, wenn höhere Löhne gefordert würden als die im vorigen Jahre festgelegten. Den Zimmerern wurde endlich die Zeit lang und Mitte März nahm ein Zimmerer den Abfahrschein. Jetzt trat der Arbeitgeberverband in die Erscheinung und wollte gleich am nächsten Tage eine Sitzung der Schlichtungskommission haben, um den Zimmerern es auszutreiben, sich nach anderer Arbeit umzusehen. Da der Gauleiter verhindert war, hat sich der Arbeitgeberverband dann nachträglich die Sache noch einmal überlegt und auf eine Sitzung verzichtet. Die Zimmerer traten dann an den Maurermeister Ziegert heran und verlangten erneut eine Lohnaufbesserung. Dieser versuchte nun auf Anraten des Arbeitgeberverbandes die Sache so hinzustellen, als wäre die Gauleitung daran schuld, wenn noch keine andern Löhne festgelegt wären, obgleich ihm ganz genau bekannt war, daß sein Bundesvorstand jegliches Entgegenkommen ablehnte. Er wollte wiederum den Versuch machen, die Zimmerer wochenlang einzuschließen. Die Zimmerer ließen sich jedoch auf nichts ein, sondern stellten an Ziegert die Frage, ob er gewillt wäre, den sich durch die zentralen Verhandlungen ergebenden Lohnsatz von diesem Tage an nachzugeben. Hierauf wollte Ziegert sich jedoch nicht einlassen. Infolgedessen legten sämtliche Zimmerer bis auf einen alten und einen rekrutierten am 26. März die Arbeit nieder. Jetzt trat wiederum der Arbeitgeberverband in Aktion. Der Gauleiter erhielt am Mittwoch ein Telegramm, am Donnerstag sollte Sitzung sein. Derselbe war jedoch verhindert und hatte die Sitzung auf Sonnabend verschoben. Am Freitag erhielt derselbe jedoch ein Telegramm, die Sitzung sei nicht mehr erforderlich. Der Gauleiter sowie auch die Zimmerer wußten von keiner Erledigung und wunderten sich, daß die Sache erledigt sein sollte. Als sie am Sonnabend ihren rückständigen Lohn holten, machte Ziegert ihnen den Vorwurf, er wolle den Stundenlohn von 59 % einschließlich der Feuerungszulage auf 70 % aufbessern und ersuchte sie, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Zimmerer lehnten dieses ab und verlangten M 1 Stundenlohn. Jetzt meinte Ziegert, die Organisationen hätten zwar eine Lohnerrhöhung von 30 % gefordert, diese würde aber wohl nicht ganz bewilligt werden, sondern sie müßten sich wohl mit 20 % begnügen; setzte dem aber gleich hinzu, wenn er gezwungen wäre M 1 zu zahlen, ob sie dann auch wieder nach ihm hinkommen würden, welches ihm auch zugesichert wurde. Die Zimmerer verlangten den Abfahrschein, welcher ihnen auch ausgestellt wurde. Da die Zimmerer ihm nun nicht gleich sagten, wo sie in Arbeit treten wollten, ersuchte er sie, ihm dieses mit-

zuteilen, damit er ihnen dann Nachricht geben könnte. Ziegert war es aber wohl weniger um diese Nachricht zu tun, sondern, da die Zimmerer auf den Sprengstoffwerten anfangen wollten, kam es darauf an, die 1.160 „Meistergeld“ einzuziehen. Von dem Arbeitgeberverband ging in dieser Zeit die briefliche Nachricht ein, da nur etwa die Hälfte der Leute die Arbeit niedergelegt hätten, verzichte er auf eine Sitzung. Die Zimmerer ließen sich jedoch nicht einschüchtern. Montag, den 2. April, holte der letzte seinen Abkehrschein, und jetzt hatte sich Ziegert die Sache schon etwas anders überlegt. Wo er vordem gar kein Entgegenkommen zeigte, machte er jetzt das Angebot, in Zukunft 90 % Stundenlohn zu zahlen. Er machte zwar die Einschränkung, daß dieses nur für Zimmerarbeit gelte, für andere Arbeiten könne er dieses nicht zahlen. Da auch der Tarifvertrag diese Einschränkung vorsieht, so war es für die Zimmerer belanglos und haben sie sich mit diesem Abkommen einverstanden erklärt. Da die Zimmerer aber noch mit ihren häuslichen wirtschaftlichen Arbeiten zu tun hatten, wurde die Arbeit erst am Tage nach Ostern wieder aufgenommen.

Gnosen i. M. Am 18. März wurden von den hiesigen Kameraden bei unsern Arbeitgebern Forderungen eingereicht, und zwar wird gefordert ein Zuschlag von 20 % die Stunde. Bisher wurden hier 54 % bezahlt, über Land 56 %. Bei den fortwährend steigenden Lebensmittelpreisen und aller andern Bedarfsartikel wäre diese Forderung wohl zu rechtfertigen. Wir bekamen aber eine abschlägige Antwort, indem sie vorschütten, nicht mehr bezahlen zu dürfen, weil das gegen den Tarif verstoße. Würde aber ihr Vorstand ihnen das aufgeben, dann müßten sie allerdings mehr bezahlen; sie würden dann aber mit Verlust arbeiten. Nun hatten wir am zweiten Oftertage wieder eine Versammlung, in der beschlossen wurde, an der in der Eingabe gestellten Forderung festzuhalten, da wir uns sonst nach besser entlohnter Arbeit umsehen würden. Dieser Beschluß wurde den Arbeitgebern schriftlich übermittelt, indem um baldige präzise Antwort gebeten wurde. Die Antwort steht noch aus.

Hamburg und Umgegend. Zahlstellenversammlung am Sonntag, 1. April 1917, im Gewerkschaftshaus. Tagesordnung: Geschäfts- und Kassenbericht für das Jahr 1916; Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Kartelldelegierten; Verbandsangelegenheiten. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der seit der letzten Zahlstellenversammlung im Felde gefallenen und der hier verstorbenen Kameraden in der üblichen Weise geehrt. Hier verstorben sind: Ferdinand Jung, Bezirk 8; Wilhelm Soltau, Bezirk 13; Wilhelm Wendstern, Bezirk 12. Dann berichtete Kamerad Lehmann über den Jahresbericht von 1916 (siehe „Zimmerer“ Nr. 14 und 15). In der Diskussion fragte der Kamerad Reimers an, ob die Kassierer auf der Baustelle Beitragsmarken kleben könnten für die Kameraden, die zurzeit keinen Bezirkskassierer haben und daher in Mitleidstand gekommen sind. Lehmann teilte hierauf mit, daß in Krümmel der Kamerad Blankenberg dieses schon längere Zeit gemacht hat, weil dort sehr viele Fremde arbeiten, die seiner Zahlstelle angehören. Deising ist gegen Reimers Ausführungen. Fehrs meinte, es ließe sich machen, wenn die Kassierer, die auf der Baustelle Marken kleben, sich diese im Bureau wieder umtauschen. Beschlossen wurde, daß der Vorstand in seiner Sitzung hierüber Beschluß fassen soll. Zur Vorstandswahl teilte Lehmann mit, daß neue Vorschläge nicht eingegangen sind. Zwei Bezirke hätten sich für die Wiederwahl des alten Vorstandes erklärt. Die Versammlung beschloß, daß der alte Vorstand bestehen bleibt, ebenfalls die Revisoren. Nur für Hartmann wurden die Kameraden Koppeis, Gevert und Deising als Ersatz gewählt. Als Kartelldelegierte wurden Behnen, Koppeis und Rust gewählt. Unter „Verbandsangelegenheiten“ beantragte Lehmann, daß die Versammlung Beschluß fassen wolle über die Mitglieder, welche im Jahre 1909 eine leihweise Mietunterstützung vom Verbands erhalten, aber bis jetzt nicht zurückbezahlt hätten. Ebenso über Strafgebühren, welche einigen Kameraden auferlegt wären, aber bis jetzt nicht eingegangen seien. Nur Kassierer, welche Verbandsgelder unterzulegen haben, sollen hiervon ausgeschlossen werden. Ebenfalls die Kameraden, die zuviel Arbeitslosenunterstützung erhalten und nicht zurückgezahlt haben. Koppeis und Dübn waren für den Antrag des Vorstandes, Erlaß der Schulden. Der Kamerad Perziniski beantragte, den Kameraden Stundung zu gewähren. Rönrad war für Streichung des Schuldbonus, weil doch nichts mehr zu holen sei von den Kameraden. Beschlossen wurde, daß der Vorstand von Fall zu Fall prüfen und danach entscheiden soll. Einem Antrag des Kameraden Deising, die Sitzungsgelder um 25 % zu erhöhen, wurde zugestimmt. Ein Antrag von Reimers ging dahin, in nächster Zeit eine Mitgliederversammlung abzuhalten und ein Mitglied vom Zentralvorstand hierzu einzuladen, welcher Bericht über die zentralen Verhandlungen betreffs unserer Forderung erstatten soll. Die Versammlung war hiermit einverstanden und beauftragte den Vorstand, das Weitere zu veranlassen. Eine Anfrage des Kameraden Ruch betreffs der dreiviertelstündigen Mittagspause in Düneberg wurde vom Kameraden Rönrad dahin beantwortet, daß wir laut Tarifbeschluß hiergegen nichts machen könnten. Zum Protokoll bemerkte der Kamerad Ruff: Im „Samb. Echo“ war veröffentlicht, daß die Zimmerer bei der Firma Hagen betreffs der Differenz wegen einer Fettkarte, auf Breden des Kameraden Lehmann die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Dieses trifft nicht zu. Die Zimmerer sowie alle Beteiligten hätten die Arbeit freiwillig aufgenommen. Hierauf Schluß der Versammlung. Von 59 Funktionären waren 32 anwesend. Entschuldigt fehlten: Kaunn, Müller, Seifert, Alenstern, Knoop, Leisch, Gars, Adrian, Unterlauf. Unentschuldig fehlten: Appe, Burmeister, Wessel, Gäh, Hagström, Burmeister, Stubi, Stoph, Wendt, Janz, Kessler, Schäfer, Wittenburg und Stenzel. Krank waren: Michereis, Schulz und Hartmann.

Neuhäus a. d. E. Unsere Kameraden waren, da die Arbeitgeber in Neuhäus nicht organisiert sind, gezwungen, bisher noch für einen Stundenlohn von 45 % zu arbeiten. Auch diesen ging die Geduld aus, da sich ihnen eine günstige Arbeitsgelegenheit bot, indem eine auswärtige Firma dort eine Sägemühle gepachtet hatte. Dieselbe

zahlte an ganz junge Leute 60 % Stundenlohn. Die Zimmerer traten jetzt an ihre Arbeitgeber heran und verlangten den gleichen Lohn, welcher ihnen dann auch zugesichert wurde. Man kann hieran sehen, daß die Arbeitgeber in der Lage sind, weit höhere Löhne zahlen zu können. Wenn nur der ernste Wille vorhanden ist, dann läßt sich sehr vieles erreichen. Das alte Sprichwort gilt noch immer: Vereint sind wir alles, als einzeln ein Nichts! und dieses sollten sich alle unsere Kameraden zur Notiz nehmen und hiernach handeln.

Baugewerbliches.

Der Bauarbeitsmarkt in Ostpreußen. Der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Königsberg, Klappertwiese 3, berichtet uns, daß im Monat März infolge der noch anhaltenden schlechten Witterung die Bautätigkeit in größerem Umfange noch nicht aufgenommen werden konnte. Auch wurde der Abschluß des neuen Tarifvertrages abgewartet, der am 29. März erfolgte und eine Teuerungszulage von 10 % zu den vereinbarten Stundenlöhnen festsetzte. Für Maurer und Zimmerleute werden nunmehr im Wiederaufbaugebiete 95 %, für Bauhilfsarbeiter 70 bis 82 %, je nach dem Wohngebiet, für die Stunde zu zahlen sein. Die Landzulage von 50 % für den angefangenen Arbeitstag wird gezahlt, wenn die Arbeitsstelle 8 km von der Schlafstelle entfernt liegt.

Gegen Ende des Berichtsmonats gingen bereits zahlreiche Bestellungen auf Vermittlungen von Bauhandwerkern ein, und nach dem Osterfeste ist mit einer vollen Aufnahme der Bautätigkeit im Wiederaufbaugebiet zu rechnen, für die zahlreiche Arbeitskräfte von auswärtig benötigt werden. Im Monat März haben die Arbeitsnachweise für das Bau- und Holzgewerbe 261 gelernte und ungelernete Arbeiter vermittelt. Von den andern öffentlichen Arbeitsnachweisen der Provinz wurden außerdem 88 Bauhandwerker vermittelt.

Dividendenerhöhungen im Baugewerbe. Die Grün & Bilsinger, Aktiengesellschaft, Tiefbaugesellschaft in Mannheim, erzielte im Jahre 1916 einen Reingewinn von M 816 000 (M 613 000) aus dem eine Dividende von 8 vom Hundert gegen 6 vom Hundert zur Verteilung gelangen soll. Auch für das Kriegsjahr 1917 ist das Unternehmen voll beschäftigt. — Die Dividende der Aktiengesellschaft für Beton- und Monierbau in Berlin, die bereits im Vorjahre eine Erhöhung von 8 auf 10 vom Hundert erfahren hat, steigt in diesem Jahre in Anbetracht des günstigen Ertragnisses der Gesellschaft weiterhin auf 12 vom Hundert. — Eine Dividendensteigerung von 10 auf 15 vom Hundert kann die J. A. John Aktiengesellschaft in Erfurt eintreten lassen, die sich bekanntlich mit der Herstellung von Schornsteinaufsätzen befaßt; der Reingewinn ist von M 339 000 auf M 468 000 gestiegen. — Die Holz- und Bauindustrie Ernst Silberbrandt Aktiengesellschaft in Königsberg verteilt an ihre Aktionäre eine Dividende von 10 vom Hundert gegen 8 vom Hundert im Vorjahre. („Die Bauwelt“).

Der baugewerbliche Arbeitsmarkt im Februar 1917 wird im „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt beschrieben: Die dem Kaiserlichen Statistischen Amte eingesandten Verbandsberichte stellen im allgemeinen die gleiche Lage wie im Vormonat fest. Aus einzelnen Gebieten West- und Mitteldeutschlands wird die Beschäftigung als befriedigend geschildert.

Die Zeitschrift „Baumaterialien-Markt“, Leipzig, berichtet: Im Februar zeigte die Lage des Baumarktes gegenüber derjenigen des vorhergehenden Monats keine Aenderung. Die Bauten für die Militärbehörde und für bestimmte Betriebe wurden, soweit es der hartnäckige Frost zuließ, weiterhin gefördert. Im Berichtsmonat wurde auch wieder eine Anzahl neuer Pläne für die Errichtung von Kriegerfriedhöfen und Kleinhausbauten bekannt, wie überhaupt die Kleinhausbautätigkeit erfreulicherweise mehr und mehr um sich greift. Neue derartige Pläne wurden gemeldet aus Dresden, Frankfurt a. M., Leuna bei Merseburg, Ludwigshafen a. Rh., Lugau (Sa.), Schmiedmühl (Schl.), Billingen (Waden). — Im Wiederaufbaugebiet Ostpreußens mußte die Bautätigkeit in der Berichtszeit infolge des anhaltenden strengen Frostes nahezu vollständig ruhen. Es wurde jedoch vielfach am Innenausbau der im Rohbau bereits fertiggestellten Gebäude gearbeitet. Auch bestimmte andere Bauten waren im Gange. Die Ausichten für die Wiederaufbautätigkeit im Jahre 1917 werden sehr befriedigend beurteilt.

Laut Bericht der „Tonindustrie-Zeitung“, Berlin, mußte durch den auch in der ersten Hälfte des Februars anhaltenden strengen Frost die Bautätigkeit auf die allernotwendigsten Arbeiten beschränkt werden, und so bot sich fast das gleiche Bild wie im Januar. Bei Eintritt milderer Witterung boten außer den Bauten der Heeresverwaltung die für Kriegszwecke arbeitenden Industrien, die neue Fabrikgebäude, Erweiterungs- und Umbauten ihrer Werke und auch Arbeiterwohnhäuser errichten ließen, für die am Baumarkt Beteiligten einigermaßen flotte Beschäftigung, und man erwartet für die nächste Zeit des günstigen Bauwetters eine Steigerung der Bautätigkeit. — Wie verlautet, beschäftigt man sich vielfach, zum Beispiel im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sowie in Ostpreußen, mit der Förderung des Kleinwohnungsbaues und der Schaffung von Kriegerheimstätten.

Nach der „Deutschen Bauzeitung“ konnten im Januar bis Mitte März in Westpreußen anfangs infolge verhältnismäßig günstiger Witterung Bauarbeiten in größerem Umfange ausgeführt werden, während im Februar durch das Einsetzen überaus strengen Frostwetters eine vollständige Unterbrechung eintrat. Demnach war eine bemerkenswerte Belebung eingetreten. In der Provinz Pommern lag die Bautätigkeit im Februar infolge des teilweise überaus strengen Frostes stark danieder. In der Provinz Pommern war die Beschäftigung im Februar eine sehr beschränkte. Die Kleinwohnungsbewegung in Pommern

ist zurzeit in gewisser Hinsicht ins Stocken geraten. In Schlesien machte sich im ersten Vierteljahr 1917 eine verhältnismäßig nicht ungünstige Bautätigkeit bemerkbar.

181 Betriebskrankenkassen des Baugewerbes hatten am 1. dieses Monats 39 527 männliche und 3988 weibliche Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähig Kranken. Im Vergleich mit dem Anfang des Berichtsmonats ist eine Zunahme um 0,57 v. H. bei den männlichen und eine Abnahme um 4,36 v. H. bei den weiblichen Beschäftigten eingetreten.

Bei 76 Innungs-Krankenkassen der Bauberufe mit 14 505 männlichen und 1069 weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern abzüglich der arbeitsunfähig Kranken am 1. dieses Monats war dem Anfang des Berichtsmonats gegenüber die männliche Beschäftigung um 1,85 v. H. und die weibliche um 14,32 v. H. kleiner.

Einen Vergleich mit den vorhergehenden Monaten und mit dem Vorjahr bieten die folgenden Angaben über die Bombenverluste der Zu- und Abnahme, welche die in den Betriebskrankenkassen wie in den Orts- und Innungs-Krankenkassen Versicherten männlichen und weiblichen Geschlechts je gegen den Vormonat aufwiesen.

Am Ersten des Monats	Betriebskrankenkasse		Bes. Ortskrankenkasse		Innungskrankenkasse	
	1916	1917	1916	1917	1916	1917
Männliche Beschäftigte:						
Januar	9,20	5,39	9,72	3,45	12,18	8,21
Februar	0,46	4,20	1,09	16,46	0,02	12,16
März	0,62	0,57	5,41	1,74	1,81	1,85
Weibliche Beschäftigte:						
Januar	18,31	10,08	1,20	1,20	6,46	4,04
Februar	8,65	6,98	0,96	10,19	7,22	12,57
März	0,37	4,36	4,58	5,80	4,18	14,32

Drei Arbeiterverbände des Baugewerbes meldeten unter 63 935 berichtenden Mitgliedern im Berichtsmonat 2,5 v. H. Arbeitslose gegen 3,8 im Vormonat und 5,2 v. H. im gleichen Monat des Vorjahres.

Versammlungsanzeiger.

Sonntag, den 29. April:

Memel: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 3 d.

Anzeigen.

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 7. April starb nach längerem Leiden unser langjähriges Mitglied und treuer Kamerad

Otto Zimmermann

im Alter von 57 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Mitglieder der Zahlstelle Bernburg.

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 30. März starb durch Betriebsunfall unser langjähriges und Gründungsmitglied, der Kamerad

Georg Wimmer

59 Jahre alt.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Zahlstelle Rosenheim.

Verkehrskale, Herbergen usw.

(Jahresinverate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 3, jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freieemplare werden nicht befolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: SO, Engelauer 15, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Wozisplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kolosseum“, Bismarckstraße 152, 1. St., Zimmer 16. Herberge das. Verkehrslokale: Volkshaus und „Blauenische Bierhalle“, Gaisstr. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11-1 Uhr und nachm. 6-7 1/2 Uhr. **Dormmund.** Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umhau verboten.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Besenbinderhof 56, Hinterhaus, 1. Stod. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umg. sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorliegenden bekanntgegebenen Bureau zu melden. Weiterverzeichnet werden dort unentgeltlich verabfolgt.

Hamburg-St. Georg. Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eduard Stoppel, Mosfelder Straße 50. Telefon: Gr. 8, 2684. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 1 Uhr, Beitragsentgegennahme.

Hamburg-Eimsbüttel. Albert Remde, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 15. Jeden Sonnabend, jeden festen Sonnabend im Monat Juliabend der Zentralkrankenkasse. Telefon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Winterhude. Verkehrslokal bei Herrn Schulz, Marktplatz 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4. 9., 3. St., Zimmer 10 und 11. Telefon 6276. Arbeitsnachweis dorself. Sprechstunden täglich von 7 bis 8 1/2 Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stod., Zimmer 64. Telefon 61 030. Sprechstunden: Vormittags von 10 bis 12 Uhr, abends (Montags und freitags) von 6 bis 7 Uhr, Samstags von 8 bis 1 Uhr ununterbrochen. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockenbach 10.